

Finanz- und Beitragsordnung des Judo Holzhausen e.V.



Stand: 26.04.2026

1. Die Beitrags- und Finanzordnung regelt:

- die Aufnahmegebühr
- den Mitgliedsbeitrag
- Beitrag für die Jahressichtmarke und passive Mitglied im DJB
- den Umgang und die Vergabe von Finanzmitteln
- die Finanzmittelplanung

2. Die Aufnahmegebühr beträgt € 10,00 und ist bei Neumitgliedern bei Eintritt in den Verein zu entrichten und wird mit dem 1. Beitrag eingezogen. Die Aufnahmegebühr deckt alle Aufwendungen des Vereins zur ordentlichen Integration des neuen Mitgliedes ab.

3. Der Mitgliedsbeitrag wird in Quartalsraten berechnet und per Lastschrift eingezogen. Es gelten die Kündigungsfristen laut Vereinssatzung.

Beitragssätze pro Monat:

- a) Erstmitglieder (erstes minderjähriges Kind & Erwachsene)
€ 25,00 = € 75,00 (Quartal)

- b) weitere minderjährige Geschwistermitglieder
(wenn bereits ein minderjähriges Geschwisterkind Mitglied ist)
€ 20,00 = € 60,00 (Quartal)

- c) ehrenamtliche bzw. Fördermitglieder
€ 10,00 = € 30,00 (Quartal)

4. Über den Verein registrierte aktive Mitglieder entrichten zusätzlich im 1. Quartal den Beitrag für die Mitgliedschaft im DJB/JVS (derzeit: aktiv = Jahressichtmarke = 26,00 €, passiv = 10,00 €). Der Betrag wird vom Konto des Mitgliedes abgebucht. Die Marken werden dann zentral durch den Verein beschafft. Eine Erhöhung dieser Beiträge sind über den Judo Verband Sachsen ohne Ankündigung möglich und werden unmittelbar auf die Mitglieder übertragen.

5. Sonstige Aktivitäten werden separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.

6. Jedes Mitglied trägt dafür Sorge, dass die Beiträge pünktlich erhoben werden können. Bei Zahlungsverzug wird ein Reuegeld in Höhe von € 5,00 pro angefangenen Monat fällig. Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 2 Monaten kann die mitgliedsführende Abteilung den Ausschluss des säumigen Mitgliedes beim Vorstand beantragen, der Vorstand entscheidet nach Prüfung der Gründe.

7. Abrechnungen für verein- und abteilungsbezogene Aufwendungen sind sofort und mit Originalbelegen beim Kassenwart abzurechnen. Auch hier sollte der Grundsatz des bargeldlosen Zahlungsverkehrs gewahrt werden.

8. Die Beitrags- und Finanzordnung ist Bestandteil der Vereinsatzung und ist somit für alle Mitglieder verbindlich.

Christian Felgentreff
Vorstandsvorsitzender

Michael Wittl
stell. Vorstandsvorsitzender